

Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Fachspezifische Zulassungsbestimmungen für den Studiengang International Agricultural Sciences ("Master of Science in International Agricultural Sciences") im Hauptstudium

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage von § 13 Absatz (2) der Satzung über zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin am 02. September 1997 die folgenden Fachspezifischen Zulassungsbestimmungen¹ beschlossen:

der Bewerbungsfristen und der Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Sonderregelungen und Zulassungsfristen für 1997/98 werden in der Studienabteilung der Humboldt Universität zu Berlin ausgehängt.

§ 1 Zahl der Studienplätze

(1) Es stehen insgesamt 60 Studienplätze zur Verfügung. Davon sind maximal je 30 Studienplätze zu besetzen

- a) mit deutschen Bewerberinnen und Bewerbern sowie Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern
- b) mit ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern.

(2) Für das Wintersemester 1997/98 stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. Die prozentuale Aufteilung entspricht der in Absatz (1).

§ 2 Bewerbungsformen und -fristen

(1) Die Studienplätze werden bis zu einem Jahr vor Beginn des jeweiligen Studienjahres ausgeschrieben.

(2) Bewerbungen mit den Bewerbungsformularen der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät für den Studiengang International Agricultural Sciences einschließlich der notwendigen Nachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zum 30. März des Kalenderjahres, in dem das Studienjahr beginnt, in der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sein. Wer die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz (2) noch nicht erfüllt, hat Gelegenheit, deren Erfüllung bis zum 30. September desselben Jahres nachzuweisen.

(3) Für das Wintersemester 1997/98 gelten in Abstimmung mit der Studienabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin Sonderregelungen hinsichtlich

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bewerbung für den Studiengang bedarf der Schriftform. Ihr sind beizufügen:

- Lebenslauf
- Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Absätze (2) und (3).

(2) Notwendige Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

a) der Abschluß als Bachelor, ein deutsches Vordiplom in Agrarwissenschaften oder einer verwandten Disziplin wie Landbauwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Fischereiwissenschaften, Forstwissenschaften, Veterinärmedizin, Biologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder verwandter Disziplinen. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuß gemäß § 4 der Prüfungsordnung.

b) ausreichende englische Sprachkenntnisse. Diese werden nachgewiesen durch ein TOEFL-Testergebnis von mindestens 580 Punkten. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, können vom Prüfungsausschuß zugelassen werden, wenn sie aufgrund ihres sonstigen Qualifizierungsprofils für den Studiengang besonders geeignet sind. In diesem Fall ist für diese Studierenden die Teilnahme an vom Prüfungsausschuß festgelegten Sprachkursen Pflicht.

¹ Die Fachspezifischen Zulassungsbestimmungen wurden am 05. November 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

c) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Wenn dieser Nachweis nicht vorliegt, ist für diese Studierenden die Teilnahme an vom Prüfungsausschuß festgelegten Sprachkursen Pflicht.

(3) Erfüllen mehr als die in § 1 angegebenen Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen, so trifft der Prüfungsausschuß eine Auswahl nach der Note des Bachelor-Abschlusses oder des Vordiploms. Bei gleichen Noten entscheidet das Los.

(4) Ist lediglich in einer der in § 1 genannten Kategorien mehr als die dort genannte Bewerberzahl zu verzeichnen, so erfolgen dort bis zum Erreichen der vorgeschriebenen Gesamtzahl zusätzliche Zulassungen. Die Auswahl erfolgt gem. Abs. 2 und 3.

(5) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden im Nachrückverfahren an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, bisher aber nicht berücksichtigt werden konnten. Die Auswahl erfolgt gemäß der Absätze (2) und (3).

§ 4 Prüfungsausschuß

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß in der Zusammensetzung gemäß § 4 der Prüfungsordnung.

§ 5 Gültigkeit/ Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Beschluß durch den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am Tag der Veröffentlichung in Kraft.